

# Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

## Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 22 Ziffer 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Gebührenreglement und einen Gebührentarif:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Grundsätze

Art. 1 Die Gemeindeverwaltung erhebt die Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.

Für Dienstleistungen der Gemeinde, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Gebühren im Rahmen des Zeit-, Arbeits- und Materialaufwandes festsetzen.

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

#### Ausnahme

Art. 2 In Fürsorgeangelegenheiten werden keine Gebühren erhoben.

#### Gebührenfestsetzung

Art. 3 Die im Gebührenrahmen umschriebenen Gebühren werden nach Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand bemessen.

Art. 4 In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.

Art. 5 Der Gemeinderat kann die kommunalen Gebühren veränderten Verhältnissen anpassen.

#### Haftung

Art. 6 Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

#### Vorschuss

Art. 7 Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.

#### Erläss, Stundung

Art. 8 Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches und ausführlich begründetes Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.

Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Für gemeinnützige Organisationen und Körperschaften kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden. Bei kantonalen Gebühren geht der Gebührenerlass zu Lasten der Gemeindekasse.

## **2. Gebührentarif**

### Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

Art. 9 Gebührensätze, die mit (B) oder (K) bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt; sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit (B min) oder (K min) bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht, bei Gebührensätzen, welche mit (B max) oder (K max) bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **3. Schlussbestimmungen**

Art. 10 Mit diesem Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen der ehemaligen Ortsgemeinden Hauptwil und Gottshaus und der Munizipalgemeinde Hauptwil aufgehoben.

Dieses Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.

*Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus*  
Gem.-ammann Gem.-schreiber

W. Luginbühl U. Frauenknecht

### *Genehmigungsvermerke*

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 1997

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1997

Genehmigt vom Regierungsrat am 7.7.1998 mit RRB-Nr. 536

Inkrafttretung am 11.8.1998

# Gebührentarif

## 1. Behörde

### 1.1 *Auskünfte, Zeugnisse*

1.10 mündliche Auskünfte  
- zu privaten Zwecken Fr. --  
- zu gewerblichen Zwecken Fr. 5.-- bis Fr. 50.--

1.11 schriftliche Auskünfte nach Aufwand

1.12 Auskünfte, welche ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern nach Aufwand

1.13 Unterschriftenbeglaubigung Fr. 10.--

1.14 Leumundszeugnis Fr. 10.--

1.15 Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 10.--

### 1.2 *Drucksachen, Schreibgebühren*

1.20 Reglemente der Gemeinde unentgeltlich

1.21 Geschäftsberichte, Voranschläge, Rechnungen unentgeltlich

### 1.3 *Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen*

1.30 soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Fr. 50.-- bis Fr. 500.--  
Zeitaufwand und Bedeutung

1.31 Barauslagen, namentlich die Kosten für Expertisen,  
werden in der Regel zusätzlich erhoben.

### 1.4 *Andere Gebühren*

1.40 Zustellgebühr bei Aushändigung eines Briefes, welcher  
als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen  
wurde, je nach Zeitaufwand Fr. 5.-- bis Fr. 30.--

1.41 Gantgebühr, je Stunde und Person Fr. 40.--

## 2. Einwohneramt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt

### 2.1 *Schweizer*

2.10 An- oder Abmeldung kostenlos (K)

2.11 Nachsenden eines Heimatscheines Fr. 5.--

2.12	Wohnsitzausweis	Fr. 10.--
2.13	Heimatausweis Heimatausweis-Verlängerung	kostenlos (K) kostenlos (K)
2.14	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr. 2.-- (K)
2.15	Identitätskarte - Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren - Kinder bis Ende 14. Altersjahr	Fr. 35.-- (B) Fr. 25.-- (B)
2.16	Reisepass - Passbestellschein - Neuer Pass für 5 Jahre - Verlängerung um 5 Jahre - Kindereintrag - Ersatz gültiger Pass, etwa bei Namensänderung	Fr. 2.-- (K) Fr. 70.-- (K) Fr. 40.-- (K) Fr. 10.-- (K) Fr. 30.-- (K)
2.2	<i>Ausländer</i>	
2.20	Verlängerung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	gem. Rechnung FREPO + Fr. 10.-- Anteil Gemeinde
2.21	Verlängerung und Erteilung Niederlassungsbewilligung	gem. Rechnung FREPO + Fr. 22.-- Anteil Gemeinde
2.22	Besuchsaufenthalt Ausländer	gem. Rechnung FREPO + Fr. 5.-- Anteil Gemeinde
2.23	Mahnung für Fremdenpolizeigebühren	effektive Auslagen
2.24	Gesuch um Arbeit- oder Stellenwechselbewilligung	unentgeltlich
2.25	Einbürgerungen	nach kant. Regelung
2.3	<i>Zivilstandsamt</i>	
2.30	Heimatschein	Fr. 20.-- (K)
2.31	Lebensschein	Fr. 5.--
	Alle übrigen Gebühren gemäss kantonalem Tarif	
2.4	<i>Friedhof / Bestattungen</i>	
2.40	Grabplatz (Erdbestattung oder Urnengrab) für Auswärtige	Fr. 1'000.--
2.41	Grabplatz für früher in der Gemeinde wohnhafte Verstorbene	Fr. 1'000.--
2.42	Verlängerung eines bestehenden Familiengrabes; Grabplatzmiete für weitere 20 Jahre, pro Grab	Fr. 1'000.--

2.43	Benützung Kühlzelle Leichenhalle; pro Benützung	Fr. 80.--
2.44	Bestattungskosten gemäss Friedhofreglement	
2.5	<i>Andere Gebühren</i>	
2.50	Adresslisten oder Etiketten für Gemeinden und Vereine	Fr. 30.-- bis Fr. 100.--
2.51	Jubilarenlisten für Vereine	unentgeltlich
2.52	Fotokopien	Fr. --.20

### 3. **Ordnungsdienste**

#### 3.1 *Feuerschutz, Feuerwehr*

3.10	Feuerschutz, Ölwehr	nach Aufwand
3.11	Fremdarbeiten	nach Aufwand
3.12	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage; Uebernahme effektiver Kosten, mindestens	Fr. 200.--
3.13	Feuerwehreinsätze; Haftungsfälle + Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand Fr. 200.--
3.14	Dekorationskontrollen - einmalige Kontrolle - Nachkontrolle	Fr. 40.-- nach Aufwand

#### 3.2 *Feuerpolizei*

3.20	Feuerpolizei-Inspektion durch Feuerschutzbeamten	nach Aufwand
3.21	Nachinspektion durch Feuerschutzbeamten (wenn Auflagen nicht erfüllt wurden)	nach Aufwand
	(Bewilligung, Rohbaukontrolle und -abnahme sind in den Gebühren enthalten!)	
3.22	Bussen bei Nichterfüllung der Auflagen	Fr. 50.-- bis Fr. 500.--
3.23	Feuerwerk-Verkaufsinspektion	Fr. 75.--
3.24	Nachinspektion	Fr. 50.--

#### 3.3 *Feuerschutzbewilligungen*

3.30	Kleinbaute	Fr. 75.-- bis Fr. 100.--
3.31	Wohnbaute bis 4 Wohnungen 5 - 12 Wohnungen	Fr.300.-- bis Fr. 500.-- Fr.400.-- bis Fr . 800.--

13 - 24 Wohnungen

Fr.500.-- bis Fr.1000.--

3.32	Landwirtschafts- und Gewerbebauten (in Zuständigkeit der Gemeinde) bis Fr. 250'000.-- BS über Fr. 250'000.-- BS	Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- Fr. 250.-- bis Fr. 500.--
3.33	Gewerbebauten (in Zuständigkeit des Kantons) - bis 1 Mio. BS - über 1 Mio. BS	Ansatz nach Kanton Ansatz nach Kanton
3.34	Öltank + Feuerung - im Zusammenhang mit Neubau oder separat 200.-- - nur Tank oder nur Feuerung	Fr. 100.-- bis Fr. Fr. 75.-- bis Fr. 150.--
3.35	Cheminée - in Neubau - in bestehende Liegenschaft	Fr. 75.-- bis Fr. 100.-- Fr. 100.-- bis Fr. 150.--
3.4	<i>Rauchgaskontrollen</i>	
3.40	Erstkontrolle; einstufige Brenner	Fr. 60.-- bis Fr. 90.--
3.41	Erstkontrolle; zweistufige Brenner	Fr. 60.-- bis Fr. 90.--
3.42	Nachkontrolle infolge Mängel (wenn Kontrollkarte nach erfolgter Revision nicht zurückgesandt wird)	Fr. 35.-- bis Fr. 45.--
<b>4.</b>	<b><u>Gewerbe und Handel</u></b>	
4.1	<i>Gastgewerbe</i>	
4.10	Einmalige Gebühren für die Erteilung eines Patentbesitzes oder einer Bewilligung; gemäss Gastgewerbegesetz	
4.11	Geldspielautomat pro Jahr	Fr. 500.-- (K)
4.12	Jährliche Abgabe für patentpflichtige Betriebe	nach kant. Regelung
4.13	Jährliche Abgabe für bewilligungspflichtige Betriebe	nach kant. Regelung
4.14	Bewilligung für Freinacht	Fr. 20.--
4.15	Bewilligung für Verlängerung	Fr. 10.--
4.16	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte	bis Fr. 200.--
4.2	<i>Verkaufsgeschäfte, Märkte</i>	
4.20	Märkte	wie kant. Gebühr

4.21 Wanderlagerpatent wie kant. Gebühr

## 5. Gesundheit

### 5.1 *Lebensmittelpolizei*

5.10 Inspektion durch Ortsexperten ohne Beanstandung unentgeltlich  
Nachinspektion durch Ortsexperten Fr. 30.--  
Nachinspektion durch einen kant Lebensmittelinspektor  
in Begleitung des Ortsexperten kant. Gebühr + Fr. 15.--

5.11 Preiskontrollen durch Preiskontrolleur unentgeltlich  
- Nachkontrollen durch Preiskontrolleur Fr. 30.--

5.12 Pilzkontrolle unentgeltlich

### 5.2 *Verschiedenes*

5.20 Desinfektion, Entwesung nach Aufwand

5.21 Giftschein Fr. 5.--(B max.)

## 6. Soziale Wohlfahrt

### 6.1 *Amtsvormund/Vormund/Beirat/Beistand*

Entschädigung für Aufwand/Rechnungsführung  
(pro Jahr oder bei vorzeitigem Rechnungs-  
abschluss)

Grundtaxe bis zu einem Vermögen von Fr. 10'000.-- Fr. 200.--  
Grundtaxe bei einem Vermögen von über Fr. 10'000.-- Fr. 400.--  
+ Zuschlag von 3 %o des Vermögens, im Maximum Fr. 3'000.--

Bei besonders aufwendigen Betreuungsfällen sowie bei  
speziellen Auslagen kann die Vormundschaftsbehörde auf  
Antrag des Amtsvormundes/Vormundes/Beirates/Beistan-  
des die Ansätze angemessen erhöhen. Desgleichen kann  
bei Minderaufwendungen eine Reduktion stattfinden.

### 6.2 *Vormundschaftsbehörde*

6.20 Gebühren für Beschlüsse (nach Bedeutung und Umfang) Fr. 20.-- bis Fr. 500.--

Gebühren für Rechnungsgenehmigungen  
Bearbeitungsgebühr Fr. 30.--  
+ Zuschlag von 2 %o des Vermögens,  
im Minimum Fr. 20.--, im Maximum Fr. 500.--

6.3	<i>Mahlzeitendienst</i>	
6.30	Mahlzeiten, nach Selbstkosten	
6.31	Ofen- und Transporthältermiete pro Monat	Fr. 10.--
<b>7.</b>	<b><u>Bauwesen</u></b>	
7.1	<i>Gebühren, Auslagen</i>	
7.10	Bauten nach § 94 Planungs- und Baugesetz	Fr. 50.-- bis Fr. 200.--
7.11	Leuchtreklamen, Einfriedungen, Mauern, Wände, Velounterstände, Pergolas, Heubelüftungsanlagen	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
7.12	Freistehende oder angebaute, eingeschossige Kleinbauten wie Garagen, Tierställe, Gartenhäuschen, Unterstände, Schuppen, Ueberdeckungen usw. bis 20 m2 Gebäudegrundfläche bis 40 m2 Gebäudegrundfläche	Fr. 180.-- Fr. 290.--
7.13	Einfache, eingeschossige Hallen, Treib- und Gewächshäuser, Scheunen, überdeckte Lagerplätze u.a. bis 500 m2 Grundfläche über 500 m2 Grundfläche	Fr. 460.-- Fr. 810.--
7.14	Tank- und Siloanlagen, pro 100'000 l Inhalt	Fr. 350.--
7.15	Lager-, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze bis 500 m2 Grundfläche über 500 m2 Grundfläche	Fr. 230.-- Fr. 460.--
7.16	Wohnbauten, Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsläden, landwirtschaftliche Oekonomiegebäude bis 500 m3 Bauvolumen bis 1100 m3 Bauvolumen bis 1800 m3 Bauvolumen bis 2500 m3 Bauvolumen über 2500 m3 Bauvolumen	Fr. 1'150.-- Fr. 1'500.-- Fr. 1'730.-- Fr. 2'070.-- Fr. 2'300.--
7.17	Jauchegrube pro 100 m3	Fr. 100.--
7.18	Andere Bauten	nach Aufwand
7.19	Verlängerung einer Baubewilligung	Fr. 100.--
7.20	Publikationsgebühren	Selbstkosten
7.21	Fremdkosten, namentlich die Kosten von Expertisen und speziellen Baukontrollen durch Fachleute, können zusätzlich erhoben werden.	
7.22	Die Kosten für abgewiesene Baueingaben und Vorentscheide werden nach Aufwand verrechnet.	mind. Fr. 50.--
7.23	Die Kosten für das Einschneiden des Schnurgerüsts und der Höhenfixierung werden vom Nachführungsgeometer	



nach Aufwand direkt der Bauherrschaft verrechnet.

7.24 Für durch die Bauherrschaft verschuldeten ausserordentlichen Aufwendungen für Baukontrollen werden nachträglich, nach Zeitaufwand, zusätzliche Gebühren erhoben.

## 8. Entsorgungen

8.1 *Diverse*

8.10 Bearbeitungsgebühr für unerlaubte Kehrrichtablagerung Fr. 100.-- bis Fr. 1000.--

8.11 Abfallentsorgung; Grundgebühr pro Haushaltung und Jahr (Ausgaben, die nicht über KVA Thurgau gedeckt sind) Fr. 40.--

## 9. Verschiedenes

9.10 Hundesteuer (inkl. Zeichen), pro Jahr Fr. 80.-- (K min)

9.11 Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.-- (K min)

9.12 Ersatz-Kontrollzeichen (bei Verlust) Fr. 5.-- (K)

9.13 Beförderungstaxe; Ansatz pro Are Mindestfläche in ar 10.00 Fr. --.45  
Grundbeitrag Fr. 10.--

9.14 Mitteilungsblatt; Abonnement für Nicht-Einwohner; Inland Fr. 30.--  
Ausland bis Fr. 50.--

9.15 Steuerausweis Fr. 5.--

9.16 Steuerformulare ausfüllen bis Fr. 100.--

9.17 Augenschein und Protokoll Mietwesen; nach Aufwand mind.Fr. 100.--

*Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus*  
Gem.-ammann Gem.-schreiber

W. Luginbühl U. Frauenknecht

*Genehmigungsvermerke*

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 1997

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1997

Genehmigt vom Regierungsrat am 7.7.1998 mit RRB-Nr. 536

Inkraftsetzung am 11.8.1998